

## LEITBILD WETTBEWERBSVERFAHREN

### Präambel

Die Architektenkammer Niedersachsen berät im gesetzlichen Auftrag im Wettbewerbswesen und überwacht die Übereinstimmung der jeweiligen Verfahrensbedingungen mit bundes-, landes- und berufsrechtlichen Vorschriften. Dies geschieht unter Bezugnahme auf den geregelten Architektenwettbewerb und seine langjährige Tradition in Deutschland, mithin die Zugrundelegung einer bewährten Wettbewerbsordnung (zurzeit: Richtlinie zur Auslobung von Planungswettbewerben RPW 2013). Im geregelten Wettbewerb wird die beste Möglichkeit gesehen, den fairen und lauterer Leistungsvergleich sicherzustellen, auf den alle Mitglieder der Architektenkammer berufsrechtlich verpflichtet sind. Die Architektenkammer berät grundsätzlich auch in allen Fragen des öffentlichen Vergaberechts, auch wenn hiermit keine Registrierung des Verfahrens verbunden ist.

Als Mitwirkung bei einem Verfahren gelten gleichermaßen die Erarbeitung von Beiträgen, die Preisgerichts-beteiligung wie auch die Verfahrensbetreuung. In jeder dieser Rollen tragen Berufsangehörige Verantwortung für das Wettbewerbswesen insgesamt.

### Ausschuss

Der Ausschuss für Wettbewerbs- und Vergabewesen der Architektenkammer schlägt die Leitlinien für die laufende Wettbewerbsberatung vor, begleitet Beratungen sowie den Verlauf registrierter Wettbewerbe. Er berichtet dem Vorstand über aktuelle Entwicklungen im Wettbewerbswesen und kann ihm Bewertungen berufsrechtlicher oder berufspolitischer Problemfälle zur Befassung vorlegen.

### Geregelte Verfahren

Es ist das grundsätzliche Ziel der Architektenkammer, möglichst jedes konkurrierende Verfahren privater wie öffentlicher Auslober als geregelten Wettbewerb durchzuführen und zu registrieren. Die Architektenkammer Niedersachsen bietet Auslobern jederzeit und schon frühzeitig ihre Beratung und Mitwirkung an, um dieses Ziel zu erreichen. Beratungsziel ist grundsätzlich – auch bei bereits laufenden Verfahren – eine Bezugnahme auf die RPW und die Registrierung des Verfahrens. Die Grundsätze geregelter Wettbewerbsverfahren sind:

- die Gleichbehandlung aller Teilnehmer
- die Anonymität der Wettbewerbsbeiträge
- ein ausreichendes Auftragsversprechen
- eine angemessene Wettbewerbssumme
- ein fachlich kompetentes, unabhängiges Preisgericht
- eine klare und eindeutige Aufgabenstellung
- die Sicherung der Urheber- und Verwertungsrechte

Verfahren, die diesen elementaren Grundsätzen entsprechen und auf eine Wettbewerbsordnung Bezug nehmen, werden registriert. Die Architektenkammer Niedersachsen sieht sich der Förderung innovativer Ansätze im Wettbewerbswesen verpflichtet. Aus diesem Grund ist die Registrierung auch dann möglich, wenn in Abstimmung mit der Architektenkammer von Detailregelungen abgewichen und die RPW nicht in Gänze eingehalten wird.



### **Ungeregelte Verfahren**

Ungeregelte Verfahren werden nicht als Wettbewerbe bezeichnet, sondern z.B. als Gutachterverfahren, Werkstattverfahren o.ä. Solche Verfahren, die nicht auf der RPW bzw. deren Grundsätzen basieren, laufen dem Ziel der Architektenkammer entgegen, der RPW zu einer breiten und selbstverständlichen Anwendung zu verhelfen. Sie sind daher nur in begründeten Ausnahmefällen als berufspolitisch sinnvoll anzusehen und werden grundsätzlich nicht registriert. Das gilt auch dann, wenn die für öffentliche Auftraggeber geltenden vergaberechtlichen Vorgaben einhalten sind. Ein ungeregeltes, nicht der RPW entsprechendes Verfahren kann insofern Teil eines rechtlich nicht zu beanstandenden Vergabeverfahrens sein.

Ungeregelte Verfahren, die zu keiner angemessenen weiteren Beauftragung – in der Objektplanung mindestens die Leistungsphasen 2-5 – führen, sind grundsätzlich als Mehrfachbeauftragungen anzusehen. Bei Mehrfachbeauftragungen ist im Unterschied zu geregelten Wettbewerben die HOAI anzuwenden und eine entsprechende Vergütung für jeden einzelnen Teilnehmer sicherzustellen. HOAI-Verstöße können von der Architektenkammer verfolgt werden, auf Teilnehmerseite als Verstoß gegen das Berufsrecht, auf Auftraggeberseite als unlauterer Wettbewerb im Sinne des UWG.

Ungeregelte Verfahren können berufsrechtlich nicht beanstandet werden, solange die HOAI eingehalten wird. Insbesondere sofern sie die weiteren Grundsätze der RPW nicht in Gänze einhalten, gelten sie als berufspolitisch unerwünscht. Die Beratung der Architektenkammer wirkt grundsätzlich auf eine entsprechende Änderung der Verfahrensbedingungen hin.

### **Interventionen**

Die Architektenkammer geht bei Hinweisen auf unregelte Verfahren auf die Auftraggeber zu und setzt sich für eine Änderung der Verfahrensbedingungen in Richtung der RPW ein. Dies erfolgt ohne Namensnennung der Informanten. Ggf. weist sie die Teilnehmer auf berufsrechtliche Probleme eines Verfahrens hin. Sie kann dabei behilflich sein, ein gemeinsames Hinwirken der Teilnehmer auf Verfahrensänderungen zu initiieren. Sofern sich keine Änderungen der relevanten Punkte erzielen lassen, ist es die berufsrechtliche Pflicht der Teilnehmer, die Zulässigkeit der Teilnahme zu hinterfragen und insbesondere an unterhonorierten Verfahren nicht teilzunehmen.

### **Mitwirkung von Ehrenamtsträgern**

Ehrenamtsträger der Architektenkammer sind sich ihrer besonderen Rolle und Verantwortung bewusst und repräsentieren dieses Leitbild nach außen. Sie handeln im Wissen, dass ihre Mitwirkung bei konkurrierenden Verfahren berufspolitisch mit der Architektenkammer in Verbindung gebracht wird. In Zweifelsfällen halten sie rechtzeitig Rücksprache mit der Geschäftsstelle oder dem Ausschuss für Wettbewerbs- und Vergabewesen und wirken auf eine Veränderung der Verfahrensbedingungen hin, so dass diese den berufsrechtlichen und berufspolitischen Ansprüchen der Architektenkammer genügen. Sofern sich keine Änderungen der relevanten Punkte erzielen lassen, prüfen sie in Abstimmung mit dem Ausschuss für Wettbewerbs- und Vergabewesen die weitere Teilnahme.